

22. I. 1919

89

### Das Weißgebäck und die Sperrung von Gewerbebetrieben.

Einer Zuschrift des Rechtsanwalts Dr. Eduard Thaler entnehmen wir: Bei den verschärften Vorschriften gegen die Verabreichung von Weißgebäck in Kaffee- und Gasthäusern sowie in Gemischtwaren- und Delikatessenhandlungen kommt in erster Linie und hauptsächlich in Frage, ob durch die Beseitigung des Weißgebäcks aus diesen Lokalen und Geschäften der Schleichhandel mit Erfolg bekämpft wird, ob das Mehl bei dem Verhängen des Weißgebäcks in den öffentlichen Lokalen tatsächlich der Allgemeinheit zu halbwegs erschwinglichen Preisen zugeführt wird. Gewiß nicht. Denn entweder sehen die Schleichhändler ihre Ware im privaten Verkehr an ihre stabilen, selbst noch höhere Preise bezahlenden wohlhabenden Kunden ab, so daß das Mehl nur in die Vorratskammern der letzteren allein wandert, oder sie stellen das nicht mehr einträgliche und doch mit mancherlei Unzulänglichkeiten und Gefahren verbundene Geschäft vollständig ein. In dem einen wie in dem anderen Falle wird das Mehl den breiten Massen der Bevölkerung entzogen. Man kommt aus dem Regen in die Traufe. Wenn früher noch viele Tausende und unter diesen auch Angehörige des Arbeiterstandes neben der schmalen oder völlig entbehrten Fleischkost sich in den Kaffee- und Gasthäusern oder Gemischtwarenhandlungen wenn auch nur ein- bis zweimal in der Woche je ein oder gar zwei Stück des vorhandenen Weißgebäcks verschaffen und davon nicht selten auch armen Verwandten oder Bekannten etwas zukommen lassen konnten, so hungert bei der gänzlichen Aussperrung des Weißgebäcks aus den erwähnten Betrieben mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen die Gesamtheit. Und dies um so mehr, als bei der Drohung der Abgabe von Gebäck in den Gast- und Kaffeehäusern die Gäste diese Lokale hungrig, wie sie kamen, auch wieder verlassen, um sich auf die in den Gemischtwarenhandlungen vorfindlichen billigeren Lebensmittel zu werfen und auch diese noch verbliebenen einzigen Zustuchshäuser für die Verpflegung des Mittelstandes und der ärmeren Bevölkerung gar bis zur letzten Gurke oder dem letzten Dörrgemüse abzugrazen. Sollte etwa die moralische Genugtuung einer scheinbar gleichen Behandlung aller, indem jedermann, ob reich, ob arm, auf das Weißgebäck zu verzichten habe, wirklich erhebend wirken? Sättigend gewiß nicht. Wäre es da nicht viel zweckentsprechender, wenn es den Gast- und Kaffeehäusern, die in dieser Zeit schwerster Not die eigentlichen Verpflegszentren darstellen, überlassen bliebe, sich so gut als möglich mit Lebensmitteln, wie insbesondere auch

mit Mehl, zu versorgen? Hat doch jeder einzelne Gewerbebetreibende das natürliche Bestreben, gleichwohl seine Gäste tunlichst billig zu bedienen, um sich dieselben auch in der kommenden, hoffentlich nicht mehr allzu fernem besseren Zeit als Gäste, beziehungsweise Kunden zu erhalten. Auf diesem Wege wird sicherlich die Volksernährung im ganzen verbessert. Dann werden die vorhandenen Lebensmittel nicht mehr in spekulativer Absicht aufgestapelt, zum Teil auch dem Verderben ausgeliefert, sondern — und das ist wohl die Hauptsache — der konsumierenden Bevölkerung zuteil. Inwieweit dennoch Uebergreifen einzelner Gastwirte oder Cafeniers entgegengearbeitet werden soll, bieten die bereits allgemein bekannten strengen und jedenfalls noch aufrechtzuerhaltenden Vorschriften gegen Freistreiberei und unsere, diese Vorschriften in verständnisvollster Weise handhabenden Gerichte sicher den wirksamsten Schutz.